

Bestimmungen Software

Diese Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von MEDATEC und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung von Nutzungsrechten an der im Anhang näher bezeichneten Software in der zum Lieferzeitpunkt aktuellen Version (im Folgenden „Software“ genannt) entsprechend den Nutzungsbestimmungen dieses Vertrags. Zusätzlich zum Bezug der Software können MEDATEC und der Auftraggeber auch den Bezug von Upgrades vereinbaren.

1.2. Nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten sind insbesondere die Lieferung von nicht im Anhang bezeichneten Modulen oder Add-Ons, Updates, Patches oder Bugfixes und Upgrades, sowie Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der MEDATEC Software, Einstellungen der Betriebsparameter (Applikation), Installation oder Konfiguration der Software, oder Datensicherungsmaßnahmen.

1.3. Die Software wird dem Auftraggeber nach Wahl von MEDATEC auf physischen Datenträgern (z.B. CD-ROM, DVD, o.ä.), online oder bei gleichzeitigem Ankauf der dafür vorgesehenen Hardware durch Vorinstallation auf dieser zur Verfügung gestellt. Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

1.4. Der Auftraggeber beabsichtigt die Software zur Nutzung auf dessen eigenen Systemen zu beziehen und diese MEDATEC Software mitunter gemeinsam mit anderen Softwarekomponenten, die von dritter Seite entsprechend den jeweils anzuwendenden Lizenzbestimmungen bezogen wurden, zu betreiben.

1.5. Soweit diesem Vertrag Lizenzbestimmungen für Software von Drittherstellern angeschlossen sind, werden diese ebenfalls Vertragsbestandteil und sind vom Auftraggeber für die jeweilige Software des Drittherstellers einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Lizenzbestimmungen, die der Software selbst in elektronischer Form beigelegt sind (z.B. bei der Installation).

2. Entgelt

2.1. Für die Lizenz einräumung erhält MEDATEC vom Auftraggeber eine einmalige oder eine wiederkehrende Lizenzgebühr. Sofern der Bezug von Upgrades vereinbart wurde, erhält MEDATEC vom Auftraggeber zusätzlich eine wiederkehrende Lizenzgebühr für Upgrades. Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Anhang. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart bedeutet wiederkehrende Lizenzgebühr eine jährliche Gebühr, die im Voraus zahlbar ist.

2.2. MEDATEC ist berechtigt jährlich eine angemessene Anpassung der wiederkehrenden Lizenzgebühr vorzunehmen. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Lizenzgebühren oder eine Minderung von bereits fälligen Lizenzgebühren im Fall einer Kündigung ist ausgeschlossen.

3. Nutzungsumfang

3.1. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr das nicht ausschließliche Recht für die Laufzeit dieses Vertrages, die Software für die Zwecke seines Unternehmens an dem Ort und in dem Umfang wie in diesem Vertrag festgelegt zu installieren, zu laden und vertragsgemäß zu verwenden.

3.2. Der Auftraggeber ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Software berechtigt. Jegliche – auch unentgeltliche - Weitergabe (insb. Unterlizenzierung oder Vermietung) oder sonstige Überlassung der Software an Dritte ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung durch MEDATEC genehmigt wird.

3.3. Die Software ist ausschließlich zum Einsatz auf Systemen bestimmt, die den im Anhang angeführten Systemvoraussetzungen, einschließlich Hard- und Softwarevoraussetzungen, entsprechen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass jegliche spätere Erweiterung oder Veränderung der Software durch Updates, zusätzliche Module oder Add-Ons geänderten Systemanforderungen unterliegen kann. Eine solche Änderung der Systemvoraussetzungen ist im Rahmen der Anpassung an fortschreitende technologische Entwicklungen in der Regel erforderlich, um die Software auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern der Auftraggeber derartige Erweiterungen oder Veränderungen entsprechend den Bedingungen einer gesonderten Vereinbarung (z.B. durch eine Servicevereinbarung mit dem Modul Softwarewartung) vornehmen möchte, ist es Aufgabe des Auftraggebers, die erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, übernimmt MEDATEC keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Software. All dies gilt auch für alle von MEDATEC nicht ausdrücklich freigegebenen Updates oder Änderungen von Fremdprogrammen, die Einfluss auf die MEDATEC Software haben können (z.B. Betriebssysteme, Internet-Browser, Office-Programme, etc.).

3.4. Jegliche Erweiterung der Nutzung gegenüber dem vereinbarten Nutzungsumfang ist dem Auftraggeber bis zu schriftlichen Genehmigung durch MEDATEC untersagt. Der Auftraggeber wird MEDATEC kontaktieren, sofern er den Nutzungsumfang erweitern möchte.

3.5. Eine Bearbeitung oder Änderung der Software ist dem Auftraggeber nur in den im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich genannten oder in den gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen gestattet. Der Auftraggeber wird MEDATEC von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren und verpflichtet sich, MEDATEC für die Bearbeitungen oder Änderungen gegen

Bezahlung der üblichen MEDATEC Preise zu beauftragen. Falls MEDATEC den Auftrag nicht binnen eines Monats annimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Bearbeitungen oder Änderungen vorzunehmen.

3.6. Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw. das Reverse Engineering und die Dekompilierung sind dem Auftraggeber außer in den zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen nicht gestattet. Ferner ist dem Auftraggeber jeder Zugriff und Eingriff, einschließlich Lese- oder Schreibzugriff, auf Datenbanken untersagt, auf welche die Software zugreift, soweit die Software selbst nicht einen Zugriff oder Eingriff auf solche Datenbanken ermöglicht (z.B. über Schnittstellen der Software).

3.7. Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der Software nur berechtigt, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Software notwendig ist. Der Auftraggeber hat das Recht, Sicherungskopien von der Software anzufertigen, wobei sich zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei Datenträger mit der Software im Besitz des Auftraggebers (auch von ihm beauftragten Dritten) befinden dürfen. Sicherungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

3.8. Soweit dem Auftraggeber ein Austausch von Hardware gestattet ist, verpflichtet er sich, die Software nachweislich von den ausgetauschten Geräten vollständig und unwiederbringlich zu entfernen.

3.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von MEDATEC auf den Kopien der Software unter keinen Umständen zu entfernen oder zu manipulieren.

4. Upgrades

4.1. Upgrades im Sinne dieser Bestimmungen sind neue Versionen einer bestehenden Software, die Erweiterungen ebendieser enthalten und durch eine neue Versionsnummer (bzw. Release- oder HSH-Nummer) gekennzeichnet sind. Upgrades werden von MEDATEC aufgrund rechtlicher oder technischer Vorgaben oder nach eigenem Ermessen erstellt. MEDATEC ist nicht verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmten Abständen oder in bestimmter Form Upgrades zu erstellen oder bereitzustellen. Für Upgrades gelten die Bestimmungen für Software sinngemäß.

4.2. Upgrades werden entsprechend individueller Vereinbarung im Einzelfall vom Auftraggeber selbst oder von MEDATEC Mitarbeitern installiert. Erfolgt die Installation durch Mitarbeiter von MEDATEC, so hat der Auftraggeber Arbeitszeiten und Reisekosten nach Rechnungslegung durch MEDATEC zu bezahlen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. MEDATEC haftet nicht für Mängel oder Schäden, die sich aus Fehlern oder Problemen im Zuge der Installation ergeben, sofern die Installation durch den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter selbst erfolgt.

4.3. Die Bereitstellung von Upgrades erfolgt vorbehaltlich ihrer Kompatibilität mit der vom Auftraggeber betriebenen Hard- und Software. Sind aktuelle Upgrades nicht mehr mit der Hardware oder Software des Auftraggebers kompatibel, so ist dieser berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die Vereinbarung über Bereitstellung von Upgrades durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Alle übrigen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und MEDATEC bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

5. Software Dritter

Erwirbt bzw. benützt der Auftraggeber Software von Dritten, die mit Software von MEDATEC direkt oder indirekt in Verbindung steht, beispielsweise in Form von Verknüpfungen oder Anbindungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, MEDATEC auf Aufforderung eine schriftliche Bestätigung über die rechtmäßige Nutzung (insbesondere Lizenzierung) der genau zu bezeichnenden Software auszustellen.

6. Vertragsdauer

6.1. Das Recht zur Nutzung beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrages und der Übergabe der Software an den Auftraggeber und gilt auf unbestimmte Dauer.

6.2. Soweit eine wiederkehrende Zahlung des Entgelts vereinbart ist (z.B. monatlich), ist jede der Parteien berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten mittels schriftlicher Kündigung zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres zu kündigen.

6.3. Beide Parteien sind berechtigt, den vorliegenden Vertrag aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung des anderen Vertragspartners mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher (i.e. auch Telefax oder E-Mail) Erklärung aufzulösen, sofern vor Erklärung der Auflösung der Vertragspartner schriftlich zur Behebung der genau zu bezeichnenden Vertragsverletzung aufgefordert und anschließend eine Frist von 30 (dreißig) Tagen zur Behebung der bezeichneten Vertragsverletzung gewährt wurde.

6.4. Der Auftraggeber hat bei Selbstkündigung oder berechtigter Beendigung dieses Vertrags durch MEDATEC aus wichtigem Grund keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung des Entgelts.

6.5. Mit Beendigung dieses Vertrags ist der Auftraggeber nicht mehr berechtigt, die Software in welcher Form auch immer zu nutzen, und ist verpflichtet, MEDATEC die Software auf eigene Kosten zu übergeben und von allen Geräten dauerhaft und endgültig zu löschen. Soweit die Übergabe nicht möglich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Software nachweislich unwiederbringlich zu vernichten. Ebenso sind allfällige Sicherungskopien vollständig zu löschen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software unmittelbar nach Lieferung binnen 30 (dreißig) Tagen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

7.2. Soweit im Rahmen der Untersuchung oder zu einem anderen Zeitpunkt Mängel festgestellt werden, ist der Auftraggeber bei sonstigem Verlust allfälliger Ansprüche verpflichtet, MEDATEC umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erkennen des Mangels, eine schriftliche Mängelrüge unter genauer

Spezifizierung der aufgefundenen Mängel zu übermitteln, die MEDATEC eine Rekonstruktion des Mangels und eine Überprüfung ermöglicht.

8. SONDERBESTIMMUNGEN: GEWÄHRLEISTUNG

8.1. MEDATEC leistet Gewähr, dass die Software bei Erfüllung der Systemvoraussetzungen die im Anhang beschriebenen Funktionalitäten und Eigenschaften aufweist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Sämtliche Mängel der Software, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind unverzüglich und schriftlich entsprechend 7.2 zu rügen zu rügen.

8.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine vollkommen mangelfreie Software technisch nicht möglich ist und geringfügige Fehler, die die wesentlichen Funktionen der Software nicht beeinträchtigen, nicht verbessert werden müssen, wenn der dafür erforderliche Aufwand zum Ergebnis in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis steht.

8.3. MEDATEC leistet in angemessener Frist unter Ausschluss weitergehender oder anderer Ansprüche nach eigener Wahl Gewähr ausschließlich durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung der mangelhaften Software oder durch Preisminderung. Bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten beim Auftraggeber werden MEDATEC vom Auftraggeber die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich beigestellt.

8.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die nicht durch MEDATEC zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Mängel aus Materialien oder Software, die vom Auftraggeber beigestellt werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von MEDATEC der Auftraggeber oder Dritte an der gelieferten Software Änderungen vornehmen, die von der Software selbst nicht vorgesehen sind. Solange der Auftraggeber noch keine vollständige Zahlung des vereinbarten Entgelts geleistet hat, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Die Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, instabile Netzwerke und chemische Einflüsse, oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.